

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die mit Neapel abgeschlossene Uebereinkunft wegen Zollerleichterungen.

(Vom 4. Juni 1860.)

Tit. I

Seit mehreren Jahren, namentlich aber in den Geschäftsberichten pro 1855, 1856, 1857, 1858 und 1859, sahen wir uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß im Königreich beider Sizilien zu Ungunsten der Schweiz stets noch Differenzialzölle bestehen, welche die Einfuhr mehrerer wichtiger schweizerischer Industrieprodukte, wenn nicht ganz verhindern, doch wesentlich erschweren. Durch Staatsvertrag vom 14. Juni 1845 und nachträgliches Uebereinkommen vom 18. Oktober gl. J. räumte nämlich Neapel an Frankreich wesentliche Zollerleichterungen ein, wovon wir folgende anführen:

Seidenbänder	Duc.	5. 56,	anstatt Duc.	8. 34	der Rotolo.
Broderien, feine . . .	}	5. 56	" "	11. 12	" "
Fischus und Cravatten, seidene					
Tapeten	"	— . 20	" "	— . 40	" "
Leder, gefärbtes, gefirnissetes	"	24. —	" "	36. —	" Cantaro.
Seidene Crêpe u. Gazes	"	4. 17	" "	8. 34	" Rotolo.
Bronze-, Kupfer- und Zinnwaaren . . .	"	— . 20	" "	— . 30	" "
Glas- u. Krystallwaaren	"	4. —	" "	8. —	" Cantaro.
Porzellan, bemaltes, vergoldetes	"	15. —	" "	30. —	" "
Bijouterie von Gold .	"	58. 35	" "	100. —	" Rotolo.

Diese Zollerleichterungen dehnte Neapel nach und nach auf die Produkte der meisten andern Nationen aus, und nur die Schweiz blieb bei-

nahe einzig auf die höhern Zollansätze verwiesen. Im Laufe des Jahres 1856 schien sich endlich in Neapel einige Geneigtheit zu Unterhandlungen für Beseitigung dieser ungünstigen Stellung der Schweiz zu zeigen, und wir beschäftigten uns damals mit der Verathung eines Vertragsprojectes, welches bestimmt war, als Instruction für den schweizerischen Generalagenten in Neapel zu dienen. Theils die ernste Lage in unserem Lande in den Jahren 1856 und 1857, theils die Krankheit und der Tod des Königs von Neapel und des schweiz. Generalagenten, so wie die Ersatzwahl des letztern verzögerten längere Zeit die Fortsetzung der eingeleiteten Schritte, und erst Ende 1858 erhielten wir den positiven Bescheid, Neapel lehne es ab, mit der Schweiz in Unterhandlungen für Abschluß eines Handelsvertrags zu treten, da es grundsätzlich bis jetzt nur mit maritimen Staaten solche Verträge eingegangen sei.

Bei dem angestrebten Ziele war in der vorliegenden Frage die Form eine Nebensache. Wir nahmen daher auch keinen Anstand, erklären zu lassen, die Schweiz bestehe nicht auf dem Abschluß eines Vertrages, sie verlange nur Gleichstellung in der Behandlung ihrer Produkte bei deren Einfuhr in die neapolitanischen Staaten mit denjenigen aus andern Ländern, wogegen die Geneigtheit ausgesprochen werde, auch die neapolitanischen Produkte bei der Einfuhr in die Schweiz denjenigen der meist begünstigten Nationen anzuweisen zu wollen.

Nach unausgesetzten Bemühungen langte dann den 7. Juni 1859 von Seite des schweiz. Generalagenten in Neapel die Anzeige ein, das dortige Ministerium sei erbötig, gegenüber der Schweiz eine Deklaration zu unterzeichnen, laut welcher die gleichen Zollbegünstigungen auf Schweizerwaaren zugestanden würden, welche Frankreich für seine Artikel genieße; dafür müsse man aber Gegenleistungen verlangen, gleich denjenigen, welche die Schweiz an Sardinien bewilligt habe, namentlich auf Wein, Del, gesalzenem Fleisch, Südfrüchten und Seide.

Hiermit waren in der Hauptsache die Bestrebungen der Schweiz zur Beseitigung der Differenzialzölle in Neapel erreicht. Es handelte sich nur noch darum, dem neapolitanischen Ministerium die Stellung der Schweiz zum Auslande, in Bezug auf ihre Zölle, zu erklären und nachzuweisen, daß durch den Zolltarif vom August 1851 die meisten der im Handelsvertrag mit Sardinien von 1851 eingeräumten Zollbegünstigungen zur allgemeinen Anwendung gekommen sind und die für die Zonen um Genf bestehenden Differenzen nur den lokalen Gränzverkehr berühren. Unser Generalagent in Neapel, der diese Verhandlungen mit Umsicht und Eifer besorgt hat, wurde damit beauftragt, und so kam die Uebereinkunft zu Stande, welche wir angebogen die Ehre haben, den h. Rätthen vorzulegen.

Die Form der gegenseitig ausgewechselten Deklarationen wurde auf den Wunsch der neapolitanischen Regierung gewählt und die dortseits

vorgeschlagene sofortige Vollziehung von uns um so weniger beanstandet, als wir durch die Bundesbeschlüsse vom 25. Juli 1856, Art. 5, 31. Juli 1858, Art. 12, und 20. Juli 1859, Art. 17 wiederholt den Auftrag erhalten hatten, in diesem Sinne unsere Verwendung eintreten zu lassen und zudem nicht unbeträchtliche Partien Schweizerwaaren in Neapel auf die Zulassung zu den niederenen Zollansätzen warteten. Der ebenfalls beiliegende Verbalprozeß vom 3. April konstatirt die Kollationirung und den Austausch der Deklarationen, an welchem Tage in Neapel dann auch die Vollziehung angeordnet worden ist.

Dem Hauptakt angeheftet finden Sie dann noch ein Exemplar des Staatsvertrages zwischen dem Königreich beider Sizilien und Frankreich vom 14. Juni 1845, so wie das nachträgliche Uebereinkommen zwischen den gleichen Staaten vom 18. Oktober 1845, welchen beiden Aktenstücken in der Deklaration gerufen wird.

Die von der Schweiz als Gegenleistung ertheilte Zusicherung, die Produkte Neapels bei deren Einfuhr in die Schweiz, wie diejenigen aus Sardinien und England, in Gemäßheit der mit diesen Staaten abgeschlossenen Verträge vom 8. Juni 1851 und 6. September 1855, behandeln zu wollen, erstreckt sich auf folgende Artikel, für die gegenüber von Sardinien und England noch Zolldifferenzen bestehen, welche nun auch den neapolitanischen Produkten zu gut kommen sollen:

		Vertrag mit Sardinien.		Zolltarif v. 1851. Differenz.	
		Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
1. Gewirnte Nähseide	per Zentner	3. 50	8. —	4. 50	
2. Fleisch, geräuchertes, getrocknetes und gesalzenes, wie Schinken, Würste etc.	" "	2. 50	3. 50	1. —	
3. Kastanien	" "	— 15	— 30	— 15	

Es ist wenig Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß von Neapel aus Gebrauch von diesen Begünstigungen werde gemacht werden und zudem erreichen dieselben ihre Endschafft, sobald sie gegenüber von Sardinien nicht mehr bestehen, worauf wir, bei allfälliger Revision des Vertrages mit Sardinien, trachten werden hinarbeiten, da solche Differenzialzölle sich gegen das von der Schweiz stets in Anspruch genommene Prinzip der Gleichbehandlung verstoßen und nur geeignet sind, Reklamationen und Anstände hervorzurufen.

Neapel hat nun allerdings seither angefangen, seinen Zolltarif einer Revision zu unterwerfen, und die neuen, allgemeinen Tarifsätze, so weit sie bis dahin bekannt sind, stehen zum Theil noch unter den im Jahr 1845 an Frankreich bewilligten Zollermäßigungen. Noch berühren jedoch diese Reduktionen, mit Ausnahme der Bijouterie, die eigentlichen Fabri-

tationsartikel nicht, auf welch' letztere, wie man hört, die Zollrevision erst später eintreten werde.

Wenn nun auch schließlich dieser Beseitigung der Differenzialzölle im Königreiche beider Sizilien keine hervorragende Wichtigkeit für die Schweiz zugemessen werden kann, das Uebereinkommen zudem durch die seither in Neapel angebahnte Zolltarifrevision nur eine vorübergehende Bedeutung hat, so werden andererseits die Gegenleistungen der Schweiz in der Praxis kaum in Betracht fallen, während es immerhin ein entschiedener Gewinn ist, die Gleichstellung der Schweiz in Zollangelegenheiten in einem der Staaten erreicht zu haben, die bisher die schweizerischen Produkte ungünstiger behandelten als diejenigen anderer Länder. Belgien bleibt, so viel hiersieits bekannt ist, nun noch der einzige Staat, in welchem die schweizerischen Fabrikate Differenzialzölle unterworfen sind; wir haben indessen die Hoffnung noch nicht aufgegeben, auch dort mit unsern Vorstellungen endlich durchzudringen.

Wir können, nach dem Vorermähnten, mit voller Ueberzeugung die Ratifikation der Uebereinkunft mit dem Königreich beider Sizilien für Beseitigung der dortseits zu Ungunsten der Schweiz bestandenen Differenzialzölle bei Ihnen bevorworten.

Genehmigen Sie, *Herrn*, bei diesem Anlasse den erneuerten Ausdruck unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 4. Juni 1860.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

F. Freh-Herosée.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schlegel.

Erklärung.

Die Regierung S. M. des Königs beider Sizilien und diejenige der Schweiz. Eidgenossenschaft, von dem lebhaften Wunsche befeuert, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten zu erweitern und zu erleichtern, haben sich über folgende Artikel verständigt:

Artikel I.

Die Regierung S. sizilianischen Majestät, in der Absicht, der schweizerischen Regierung diejenigen Vortheile, welche Frankreich durch den Handelsvertrag vom 14. Juni eintausend achthundert fünf und vierzig, so wie durch den Zusatzartikel vom achtzehnten Oktober gleichen Jahres zugestanden wurden, zu bewilligen, verpflichtet sich, die Vortheile in Bezug auf Zollgebühren, welche die französischen Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr in das Königreich beider Sizilien genießen, auf die Bodens- und Gewerbszeugnisse der Schweiz. Eidgenossenschaft auszudehnen.

Art. II.

Die Regierung der Schweiz. Eidgenossenschaft dehnt ihrerseits auf die Bodens- und Gewerbszeugnisse des Königreichs beider Sizilien bei deren Einfuhr in die Schweiz die Zollermäßigungen aus, welche die Erzeugnisse der sardinischen Staaten und Großbritanniens kraft der respectiven Handelsverträge mit besagten Mächten vom achten Juni eintausend achthundert ein und fünfzig und vom sechsten September eintausend achthundert fünf und fünfzig genießen.

Art. III.

Indessen ist verstanden, daß die lokalen, der freien Zone des sardinischen Gebietes bei Genua gewährten Erleichterungen und ebenso die freie Einfuhr von fünftausend metrischen Zentnern Wein, welche die Deckung des Bedarfes gedachter Stadt zu erleichtern bezweckt, von den Bestimmungen des vorstehenden Artikels ausgenommen sind.

Art. IV.

Gleichermaßen wird festgesetzt, daß die im Art. II für die Einfuhr von Erzeugnissen beider Sizilien in die Schweiz gewährten Vortheile nur für so lange Zeit gelten sollen, als sie gegenüber andern Staaten, und

namentlich gegenüber den sardinischen Staaten und England, in Kraft bestehen.

Sinwieder sollen die schweizerischen Erzeugnisse im Königreich beider Sizilien die im Art. I bestimmten Vortheile nur so lange genießen, als diese Vortheile wirklich zu Gunsten anderer Staaten und namentlich zu Gunsten Frankreichs bestehen.

Art. V.

Gegenwärtige, vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten S. M. des Königs beider Sizilien ausgestellte, im Namen und mit Ermächtigung S. M. gegebene Erklärung soll mit einer gleichlautenden Erklärung des eidg. Handels- und Zolldepartements im Namen und mit Ermächtigung des schweiz. Bundesrathes ausgetauscht und die verabredete gegenseitige Unterhandlung soll vom Tage, an welchem die beiden Erklärungen ausgetauscht werden, in Kraft treten.

Neapel, den dritten April eintausend achthundert und sechzig.

(L. S.)

(Geg.) Ritter Carafa.



Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die mit Neapel abgeschlossene Uebereinkunft wegen Zollerleichterungen. (Vom 4. Juni 1860.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.07.1860
Date	
Data	
Seite	543-548
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 117

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.